

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 11. Januar 2021

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 11.01.2021 Nr. 23-3623.00-1/10 über die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. vor dem 16. Mai 2017) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.01.2021 Nr. 12-1444.07-1-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2021 3

Bezirk Unterfranken

Bek vom 17.12.2020 Nr. 6-7971-1-5 über die Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken 4

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. vor dem 16. Mai 2017) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg

Bekanntmachung vom 11. Januar 2021 Nr. 23-3623.00-1/10

Auf Antrag der Würzburger Straßenbahn GmbH hat die Regierung von Unterfranken mit Beschluss vom 10.12.2020 den Plan für Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg festgestellt.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf den Neubau und die damit verbundene Weiterführung der Straßenbahn als zweigleisige Strecke vom Barbarossaplatz bis zur Endhaltestelle Washington-Street in Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahnlinie mit den dazu gehörigen Fahrleitungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen (Haltestellen, Signalanlagen, Gleichrichterwerke) sowie den erforderlichen Umbaumaßnahmen an den betroffenen Straßen.

Durch die Verlängerung der Straßenbahntrasse sollen der be-

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

Bek der Regierung von Mittelfranken vom 02.12.2020 Nr. 25.42-3721 über das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umweltverträglichkeit eines beantragten Sonderlandeplatzes für den Rettungsflugbetrieb mit Hubschraubern am neuen Zentralklinikum in Lohr am Main, Landkreis Main-Spessart 5

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 6

stehende Stadtteil Frauenland, die bestehenden Universitätseinrichtungen „Am Hubland“ sowie der neu entstehende Stadtteil Hubland auf den Konversionsflächen Leighton-Barracks (Rahmenplan Leighton-Areal) mit seinen neuen Universitätseinrichtungen erschlossen und an die Innenstadt von Würzburg angebunden werden. Durch die Anordnung der neuen Straßenbahnlinie zum Hubland und Leighton-Areal soll eine schnelle, behinderungsfreie und bequeme Verbindung an die Innenstadt von Würzburg und den Hauptbahnhof mit entsprechenden Umsteigemöglichkeiten geschaffen werden.

Die Strecke gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

1. Theaterstraße Abschnitt Barbarossaplatz - Residenzplatz
2. Theaterstraße Abschnitt Semmelstraße - Ludwigstraße
3. Theaterstraße Abschnitt Kardinal-Faulhaber-Platz
4. Residenzplatz
5. Balthasar-Neumann-Promenade
6. Ottostraße / Geschwister-Scholl-Platz
7. Ringparkquerung / Friedrich-Ebert-Ring
8. Sieboldstraße / Zeppelinstraße
9. Schlörstraße / Frauenlandplatz
10. Zu-Rhein-Straße
11. Wittelsbacherplatz
12. Zwerchgraben / Trautenauer Straße
13. Maurmeierstraße
14. Drachewiese
15. Haltestelle Universität und Am Hubland
16. Leighton-Areal - Freie Strecke
17. Leighton-Areal - Endpunkt

II.

Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau und die damit verbundene Weiterführung der Straßenbahn als zweigleisige Strecke vom Barbarossaplatz bis zur Endhaltestelle Washington-Street in Würzburg wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die sich aus den Planunterlagen ergebenden Tekturen sind zu beachten, soweit sich nicht aus Ziffer A.III. dieses Beschlusses etwas anders ergibt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten, soweit der Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.
4. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt, von deren Abdruck abgesehen wird.
5. Es wird für die Eigentümer folgender Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz in Form von Aufwendungsersatz für die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen, die nach der 24. BImSchV für schutzwürdige Räume erforderlich und noch nicht vorhanden sind, festgestellt.

- Gebäude Hofstraße 13 (Musikhochschule)
- Frauenlandplatz 4
- Wittelsbacher Platz 1
- Zwerchgraben 1

Für den Straßenverkehr war zu prüfen, ob aufgrund des „erheblichen baulichen Eingriffs“ eine „wesentliche Änderung“ der Immissionssituation entsteht. Insoweit ergibt sich für folgende Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf Schallschutz

- Frauenlandplatz 2
- Friedrich-Ebert-Ring 26
- Ludwigstraße 1
- Ottostraße 3 (Gebäude 2)
- Ottostraße 5 (Gebäude 1)
- Semmelstraße 2
- Theaterstraße 20
- Wittelsbacherplatz 1
- (Institut für Pädagogik)
- Wittelsbacherplatz 2-6

6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,
80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-

weismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt, § 29 Abs. 7 PBefG.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabensträgerin (Würzburger Straßenbahn GmbH) mit Rechtsbehelfsbelehrung individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung an alle anderen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Bay-VwVfG).

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer indi-

viduell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

Während des Auslegungszeitraums vom **18.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021** kann gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG eine den unter A.II des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende elektronische Fassung der Unterlagen sowie eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr,“ > „Schienen- und Straßenverkehr“ > „Straßen- und U-Bahnen“ eingesehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von Einschränkungen im Dienstbetrieb der Stadtverwaltung aufgrund der Covid-19-Pandemie die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen ist.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

18.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021

in der Stadt Würzburg als zusätzliches Informationsangebot zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich durch die Stadt Würzburg bekannt gemacht.

Die Auslegung der Unterlagen in der Stadtverwaltung erfolgt als zusätzliches Informationsangebot, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG. Es wird sichergestellt, dass die Unterlagen vollständig während des von der Stadt festgesetzten Auslegungszeitraums im Internet zur Verfügung stehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail poststelle@reg-ufi.bayern.de), angefordert werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 08.01.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 3623

RABI 2021 S. 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 04.01.2021 Nr. 12-1444.07-1-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.12.2020 Nr. 12-1444.07-1-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silberstraße 5, Zimmer O 55, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.01.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.025.000,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 195.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.617.400,00 €
Investitionskosten	122.900,00 €
Sonderkosten	
Sonderbetriebskosten Landkreis Rhön-Grabfeld	7.249,28 €
Sonderbetriebskosten Stadt Fladungen	453,08 €
Sonderbetriebskosten Bezirk Unterfranken	33.500,00 €